

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer seit 01.02.2006

Im Zuge der Ende 2003 verabschiedeten „Hartz-Gesetze“ ist am 1. Februar 2006 eine Neuregelung in der Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten. Existenzgründer und andere Personengruppen können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig weiterversichern und so ihren Versicherungsschutz aufrechterhalten. Rechtliche Grundlage des sog. Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ist § 28 a SGB III.

Versicherungsberechtigt sind:

- Existenzgründer, die eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen, sowie
- Personen, die wenigstens 14 Stunden pro Woche einen Angehörigen pflegen.

Voraussetzung für die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Selbstständigkeit mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gewesen ist oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld I) bezogen hat.

- Der Antragsteller muss unmittelbar vor der Aufnahme seiner Selbstständigkeit in einem Versicherungsverhältnis gestanden bzw. Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen haben (d. h., dass zwischen der Selbstständigkeit und dem vorherigen Versicherungsverhältnis nicht mehr als ein Monat liegen darf).
- Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden (nach Ablauf dieser Frist ist eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr möglich).

Die monatlichen Beitragssätze sind in Ost und West unterschiedlich. So zahlen in 2008 Selbstständige in den neuen Ländern im Regelfall 17,33 EUR und Pflegende 6,93 EUR. In den alten Ländern liegen die Sätze bei 20,50 EUR und 8,20 EUR. Auslandsbeschäftigte zahlen sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern 20,50 EUR. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes erfolgt im Falle der Arbeitslosigkeit fiktiv, d. h. nach pauschalierten Beträgen je nach Qualifikation des Antragstellers. Die Versicherungspflicht auf Antrag ist zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist mit einem Formblatt bei der Arbeitsagentur am Wohnort des Selbstständigen zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Existenzgründer sowie Selbstständige bei der örtlichen Agentur für Arbeit. Weitere Informationen enthält das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit „[Hinweise zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung](#)“.

(Link: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/Hinweise-freiwilligen-Weiterversicherung.pdf>)